

6/SN-203/ME

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

► An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

92 85

ZL	10. DEZ. 1985
Datum:	10. DEZ. 1985
Verteilt	11-12-85 Siehe J. Wieser

Wien, 1985.12.09  
720

Betr.: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft  
zu einem Entwurf über ein Bundesgesetz mit dem das  
Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert werden soll

Anbei übersenden wir die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zu obigem Gesetzesentwurf. Diese Stellungnahme erfolgt fristgerecht und beinhaltet darüberhinaus noch zusätzliche Änderungsvorschläge zum Hochschülerschaftsgesetz 1973.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit freundlichen Grüßen



Johannes Wieser  
Generalsekretär

■ 1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 34 65 18-0, Telex: 116 706 OEH A  
Bankverbindung: Zentralsparkasse 697 283 208  
Erste Österreichische Spar-Casse 010-02600



**STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLERSCHAFT**

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes**

**mit dem das**

**Hochschülerschaftsgesetz 1973**

**geändert werden soll**

**Wien, am 9. Dezember 1985**

Vorblatt

Der vorliegenden Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert werden soll, gingen intensive Gespräche mit den einzelnen Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den einzelnen Universitäten voraus.

Das Referat für Bildung und Politik der Österreichischen Hochschülerschaft arbeitete darüberhinaus noch zusätzliche Änderungsvorschläge zum Hochschülerschaftsgesetz 1973 aus. Diese beziehen sich insbesondere auf Erfahrungen, die bei der Vollziehung des Hochschülerschaftsgesetzes gewonnen wurden.

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt, daß im vorliegenden Gesetzesentwurf viele Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes und der Österreichischen Hochschülerschaft berücksichtigt wurden. Insbesondere die besseren Voraussetzungen für eine effiziente Finanzgebarung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe sind zu begrüßen.

Kritik wird an jenen Bestimmungen geübt, die eine Einschränkung der Autonomie der Österreichischen Hochschülerschaft bedeuten würde.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf

## 1) Zu Punkt 1:

"Dem § 2 wird folgender Absatz 9 angefügt: "

Begründung: Diese neue Bezeichnung des anzufügenden Absatzes ergibt sich aus den unter Pkt. 15 folgenden zusätzlichen Änderungsvorschlag zum § 2.

## 2) Zu Punkt 2:

§ 6 Abs. 3,1. Satz lautet:

"(2) Den Hauptausschüssen obliegen die im § 3 Abs. 4 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, sofern diese nicht durch Fakultät(Abteilungs-)vertretungen, Studienabschnitts-, Studienrichtungs- und Instituts(Klassen-)vertretungen (§§ 7-10) wahrgenommen werden."

Begründung: Der Vollständigkeit halber gehören auch im neuen Hochschüler-schaftsgesetz die Studienabschnittsvertretungen angeführt. Die Einrichtung von Studienabschnittsvertretungen ist auch weiterhin durch Beschuß des Hauptausschusses für die Studienrichtungen Jus und Medizin möglich.

## 3) Zu Punkt 6:

§ 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"An interfakultären Instituten (gemäß § 47 Abs. 1 UOG), an Senatsinstituten (§ 47 Abs. 2 UOG) und an interuniversitären Instituten (§20 Abs. 3 UOG) sind die der Institutsvertretung zukommenden Aufgaben vom gemeinsam übergeordneten Organ zu übernehmen."

Begründung: Diese Textierung würde im Gegensatz zur vorgeschlagenen Formulierung des Ministerialentwurfes den Vorteil der UOG-Konformität haben. Da viele Institute Aufgaben mehrerer Studienrichtungen an mehreren Fakultäten zu übernehmen haben, würde im Falle der vorgeschlagenen Textierung der Hauptausschuß die Aufgaben der meisten Institutsvertretungen zu übernehmen haben. Dies würde zu einer Arbeitsüberlastung der Hauptausschüsse führen.

## 4) Zu Punkt 7:

§ 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Für Doktorats- und Aufbaustudienrichtungen kann durch einen mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschuß des Hauptausschusses eine Studienrichtungsvertretung eingeführt werden. Diese führt die Bezeichnung Studienrichtungsvertretung mit einem die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Studienrichtungen bzw. Fakultäten kennzeichnenden Zusatz. Werden keine Doktorats- oder Aufbaustudienrichtungsvertretungen eingerichtet, so sind deren Aufgaben von der zuständigen Fakultätsvertretung, wenn sie jedoch fakultätsübergreifend sind, vom Hauptausschuß zu übernehmen."

Begründung: So wie bei der Einrichtung von Studienabschnittsvertretungen sollte es auch im Falle der Doktorats- und Aufbaustudienrichtungsvertretungen der jeweiligen Hochschülerschaft überlassen bleiben, entsprechende Studienrichtungsvertretungen einzurichten.

## 5) Zu Punkt 10:

§ 13 Abs. 3, die letzten zwei Sätze lauten:

"(3)....ist auch der Ersatzmann verhindert oder wurde kein Ersatzmann bekanntgegeben, so kann sich der Mandatar durch einen anderen Ersatzmann, der die Vertretungsbefugnis durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht oder durch eine vom Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen. Der Ersatzmann ist der jeweiligen Kandidatenliste zu entnehmen."

Begründung: Die Beglaubigung der jeweiligen Vertretungsvollmacht sollte aus Kostengründen auch den Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission eingeräumt werden. In vielen Fällen ist es auch rascher möglich, eine Beglaubigung der Vertretungsvollmacht durch den Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission zu erhalten.

## 6) Zu Punkt 11:

Der dem § 13 Abs.5 folgende Satz soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Die unter Punkt 11 angeführte Sanktionsmöglichkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung soll im Falle grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend die Haushaltsführung durch Studentenvertreter eingesetzt werden können. Bei der Feststellung dieser

groben Mängel sind auf jeden Fall die Bestimmungen des ABGB und des StGB anwendbar. Eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten über die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB und des StGB hinaus würden eine Einschränkung der Autonomie der Österreichischen Hochschülerschaft bedeuten und ist aus diesem Grunde abzulehnen.

7) Zu Punkt 12:

Dem § 13 werden folgende Absätze 6-8 angefügt:

§ 13 Abs. 8 1. Satz:

"(8) Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und die Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung haben über die dem betreffenden Organ angehörenden Studentenvertreter ein Verzeichnis zu führen, das am 1. Juli jedes Jahres abzuschließen und in das dem Studierenden auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist....."

Begründung: In den neu aufzulegenden Verzeichnissen soll ein Überblick über die dem betreffenden Organ angehörenden Studentenvertreter erfolgen. Diese Studentenvertreter werden - zumindest indirekt - von den Studierenden gewählt. Aus grundsätzlich demokratischen Überlegungen heraus sollte demnach allen Studierenden in das Studentenvertreterverzeichnis jenes Organes zu dem sie wahlberechtigt sind, Einsicht gewährt werden.

8) Zu Punkt 15:

§ 17 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Die Rektoren haben den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung den diesen zukommenden Ausgabenrahmen bis spätestens 1. Mai des Finanzjahres des Bundes bekanntzugeben. Die Kontrollkommission hat im Einvernehmen mit den Hochschülerschaften und den Rektoren durch die Erlassung von Richtlinien (§ 24 Abs. 4 lit. e) für eine möglichst einheitliche Vergabe der Mittel für den Verwaltungsaufwand zu sorgen. Dabei ist jeder Hochschülerschaft zumindest ein von der Kontrollkommission festzusetzender Grundsockelbetrag zuzuweisen. Die Rektoren haben den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung nach Bedarf die erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Die jeweiligen Räumlichkeiten sollen nach Möglichkeit innerhalb der Hochschulgebäude liegen. Den Rektoren obliegt auch die Vorsorge für die Instandhaltung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Tragung der Kosten für Bürobedarf, Telefon, Strom und Heizung der Verwaltungseinrichtungen

der Hochschülerschaften nach Maßgabe der hiefür im Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel.

(2) Für den zur Führung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Bedarf der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufzukommen."

Begründung: Durch die Neuformulierung soll festgestellt werden, daß der zuzuweisende Grundsockelbetrag einen Mindestbetrag darstellt. Außerdem soll die Zuteilung von Räumen für die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zwingend vorgeschrieben werden. Aufgrund des geringen Raumbedarfes der Hochschülerschaften ist es schwer vorstellbar, daß die Universitäten und Hochschulen keine Möglichkeit für die Abdeckung des Raumbedarfes der Hochschülerschaften haben.

9) Zu Punkt 20:

§ 19 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung berechtigt, Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studierenden als gemeinnützige Einrichtungen im Sinne der §§ 34 FF BAO nach dem Kostendeckungsprinzip unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 1 in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen. Die Beteiligung Dritter an Wirtschaftsbetrieben der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung ist unzulässig."

Begründung: Bei den Wirtschaftsbetrieben der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung handelt es sich um gemeinnützige Einrichtungen. Durch den von uns vorgeschlagenen Verweis auf die §§ 34 FF BAO nach dem Kostendeckungsprinzip wird gewährleistet, daß die Vorsteuerabzugsberechtigung weiterhin gewährleistet ist.

10) Zu Punkt 21:

§ 21 Abs. 1 lit. d lautet:

"(1d) Einnahmen der im § 20 Abs. 1 angeführten Art soferne darauf Rechtsanspruch besteht."

Begründung: Der § 20 Abs. 1 beinhaltet auch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Subventionen). Nach der herrschenden Rechtsmeinung dürfen in den Jahresvoranschlägen der Hochschülerschaft keine Zuwendungen angeführt werden, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dieser Rechtslage wird durch den vorliegenden Änderungsvorschlag Rechnung getragen.

11) Zu Punkt 22:

§ 21 Abs. 4 1. Satz lautet:

"(4) Jedes Rechtsgeschäft, das mit einer Einnahme oder Ausgabe verbunden ist, bedarf der Unterzeichnung durch den jeweiligen Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten zusammen mit dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Hochschülerschaft oder einem der jeweiligen Stellvertreter.

Begründung: Durch den vorliegenden Änderungsvorschlag soll eine eindeutige sprachliche Regelung gefunden werden, die eindeutig feststellt, welche Vorsitzenden gemeint sind.

§ 21 Abs. 7 4. Satz lautet:

"(7) Bei kleineren Hochschülerschaften kann die Buchführung eine Überschußrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes 1972 umfassen."

Begründung: Durch die vorliegende Formulierung des Abs. 7 soll es den kleineren Hochschülerschaften frei gestellt sein, das System der doppelten Buchhaltung durchzuführen. Wir stimmen jedoch darin überein, daß für diese kleineren Hochschülerschaften dieses System nicht verbindlich vorgesehen werden soll.

§ 21 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten hat einen schriftlichen Jahresabschluß zum 30. Juni jeden Jahres zu verfassen und nach der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden längstens Ende Dezember jeden Jahres den zuständigen Mandataren und der Kontrollkommission schriftlich zuzuleiten. Dem Jahresabschluß ist ein schriftlicher Prüfungsbericht eines Wirtschaftstreuhänders, der auf Verlangen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaft einer Universität oder Hochschule

künstlerischer Richtung von der Kontrollkommission namhaft gemacht wird, beizulegen...."

Begründung: Durch die Neuformulierung des § 21 Abs. 8 1. Satzes soll genau festgelegt werden, welcher Jahresabschluß gemeint ist. Durch den weiteren Änderungsvorschlag soll insbesondere den kleineren Hochschülerschaften gewährleistet werden, daß in Zusammenarbeit mit der Kontrollkommission der Prüfungsbericht angefertigt werden kann. Dies hätte insbesondere organisatorische und finanzielle Vorteile für die kleinen Hochschülerschaften.

§ 21 Abs. 9 lautet:

"(9) Die Kontrollkommission kann die Fristen gemäß § 21 Abs. 1 und gemäß § 21 Abs. 8 auf Ansuchen des Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft oder auf Ansuchen eines Vorsitzenden einer Hochschülerschaft an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung erstrecken."

Begründung: Durch den zweijährigen Wechsel der ÖH-Funktionäre kann nicht immer garantiert werden, daß die im ÖH-Gesetz verlangten Fristen in Hinblick auf Jahresvoranschlag und Jahresabschluß eingehalten werden können. In diesem Falle soll der Kontrollkommission die Möglichkeit einer Fristerstreckung eingeräumt werden.

§ 21 Abs. 9 wird zu § 21 Abs. 10.

12) Zu Punkt 23:

§ 23 Abs. 1,2. Satz lautet:

"(1)...der Zentralkausschuß, die Hauptausschüsse und die Wahlkommissionen haben die Protokolle über die von ihnen gefaßten Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Beschußfassung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, alle anderen Organe dem Universitäts- bzw. dem Rektoratsdirektor unaufgefordert vorzulegen. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse sind allenfalls notwendige Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen."

Begründung: Der vorliegende Formulierungsvorschlag soll gewährleisten, daß Überprüfungen an Ort und Stelle nur zwecks Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen möglich sind. Alles andere würde einen Eingriff in die Autonomie der Österreichischen Hochschülerschaft bedeuten.

## 13) Zu Punkt 24:

§ 24 Abs. 6 lautet:

"(6) Bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten betreffend die Haushaltsführung durch Studentenvertreter hat die Kontrollkommission den Zentralausschuß bzw. den betreffenden Hauptausschuß in der darauffolgenden Sitzung zu informieren."

Restlichen Satz streichen.

Begründung: Die Streichung des zweiten Halbsatzes des § 24 Abs. 6 entspricht der Streichung des angefügten Satzes zum § 13 Abs. 5. Begründung siehe zu Punkt 6.

Nach dem § 24 Abs. 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

§ 24 Abs. 10 lautet:

"(10) Die Kosten, die der Kontrollkommission in der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung getragen."

Begründung: Aus sämtlichen Bestimmungen des ÖH-Gesetzes ist klar ersichtlich, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Kontrollinstanz der Österreichischen Hochschülerschaft darstellt. Demnach soll auch die Finanzierung der Kontrollarbeit durch die Kontrollkommission klargestellt werden. Aus diesem Grund wird die Einfügung obigen Absatzes vorgeschlagen.

**Weitere Änderungsvorschläge zum Hochschülerschaftsgesetz 1973:****14) § 1 Abs. 2 lautet:**

"(2) Die in Absatz 2 lit. a und b genannten Mitglieder sind für die Wahl vor Organen der Österreichischen Hochschülerschaft aktiv und passiv wahlberechtigt."

§ 1 Abs. 3 ersatzlos streichen.

Begründung: Das passive Wahlrecht für ausländische Studierende stellt eine dauernde Forderung der Österreichischen Hochschülerschaft dar. Gerade die ausländischen Kolleginnen und Kollegen sind eine sehr aktive und am ÖH-Geschehen interessierte Gruppierung und es ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch für die studentischen Vertretungsorgane kandidieren sollen. Betreffend die formal-rechtlichen Bestimmungen verweisen wir auf die Studie der Österr. Hochschülerschaft betreffend das passive Wahlrecht für Ausländer.

**15) § 2, Einfügung eines neuen Absatz 2:**

"(2) Der Österreichischen Hochschülerschaft obliegt auch die fachliche Förderung, insbesonder die Studienberatung all jener, die an einem Studium an einer österreichischen Universität oder Hochschule interessiert sind."

Der bisherige Abs. 2 des § 2 wird als Abs. 3 bezeichnet.

Der bisherige Abs. 3 des § 2 wird als Abs. 4 bezeichnet.

Der bisherige Abs. 4 des § 2 wird als Abs. 5 bezeichnet.

Der bisherige Abs. 5 des § 2 wird als Abs. 6 bezeichnet.

Der bisherige Abs. 6 des § 2 wird als Abs. 7 bezeichnet.

Der bisherige Abs. 7 des § 2 wird als Abs. 8 bezeichnet.

Der neu anzufügende § 2 Abs. 8 wird als § 2 Abs. 9 bezeichnet.

Begründung: Maturanten oder Mittelschüler sind noch nicht Angehörige der Österreichischen Hochschülerschaft im Sinne des § 1 Abs. 1. Gerade für sie wird jedoch ein breites Beratungsangebot insbesondere in Form der Studienberatung vor Studienbeginn bereitgestellt, das jedoch nicht in den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 betreffend die Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft enthalten ist. Aus diesem Grund schlagen wir die Einfügung des neuen Absatz 2 vor.

## 16) § 6 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Hauptausschuß hat unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 8 eine Geschäftsordnung für alle Organe der Hochschülerschaft nach Rücksprache mit den betroffenen Organen zu beschließen. Davon ausgenommen ist die Wahlkommission. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Bis zu einer derartigen Regelung haben die Organe der Hochschülerschaft die Geschäftsordnung des Zentralausschusses sinngemäß anzuwenden."

Begründung: Der Hauptausschuß soll vor Beschußfassung einer Geschäftsordnung für die Organe gemäß § 4 Abs. 2 lit. b bis e die betroffenen Organe in die Beratungen über eine Geschäftsordnung einbeziehen.

## 17) § 13 Abs. 4 lautet:

"(4) Zeiten als Studentenvertreter verlängern die Bezugsdauer von Studienbeihilfen um höchst 4 Semester. Studentenvertretern steht es frei, anstelle einer Einzelprüfung die Durchführung der Prüfung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes zu verlangen."

Begründung: Die Formulierung des § 13 Abs. 4 in der geltenden Fassung beinhaltet ein großes Maß an Unklarheiten, insbesondere in Hinblick auf die Erbringung des Leistungsnachweises innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und in Hinblick auf die Erstreckung dieses Zeitraumes. Dem Studentenvertreter soll freistehen, in welchem Studienabschnitt bzw. in welchem Ausmaß pro Studienabschnitt die Bezugsdauer für Studienbeihilfen verlängert werden kann. Der vorliegende Formulierungsvorschlag würde dies gewährleisten.

## 18) § 16 Abs. 4,2. Satz lautet:

"Jeder Wahlvorschlag muß die Zustimmungserklärung der Kandidaten enthalten. Bei Organen bis zu 1.000 Wahlberechtigten, müssen 10 Wahlberechtigte für das betreffende Organ den Wahlvorschlag unterfertigen, bei Organen mit mehr als 1.000 Wahlberechtigten 30, bei mehr als 5.000 Wahlberechtigten 50 und für je weitere 10.000 nochmals je 50 Wahlberechtigte für das jeweilige Organ unterfertigen. Höchstens müssen jedoch 500 Wahlberechtigte den Wahlvorschlag unterfertigen. Die Kandidatenliste darf höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten als aufgrund des betreffenden Wahlganges Mandate zu vergeben sind."

Jeder Wahlberechtigte darf nur die Wahlvorschläge jeweils einer wahlwerbenden Gruppe und nur für die Wahl in ein Organ, für das er selbst wahlberechtigt ist, unterfertigen."

Begründung: Die für eine Kandidatur notwendige Anzahl an Unterstützungserklärungen soll sich an der Zahl der für das jeweilige Organ Wahlberechtigten orientieren. Es ist nicht einzusehen, warum für die Kandidatur zur Wahl der Hochschülerschaft an der Uni Salzburg genausoviel Unterschriften vorzulegen sind, wie für die Kandidatur zur Wahl der Österreichischen Hochschülerschaft. Außerdem soll auch der Steigerung der Zahl an Wahlberechtigten seit 1973 Rechnung getragen werden.

19) § 18 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Den in Abs. 2 lit. a und b genannten Referaten sind jedenfalls nach Möglichkeit Angestellt beizugeben."

Begründung: Den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen soll es freigestellt sein, ob sie den Referaten gemäß Abs. 2 lit. a und b Angestellte beigeben. Insbesonders für die kleinen Hochschülerschaften würde die verpflichtende Beistellung von Angestellten einen unzumutbaren Finanzaufwand bedeuten. Aufgrund der enormen Personalkosten würde dies die Finanzkraft der kleinen Hochschülerschaften übersteigen.